

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
27 (1880)**

37 (9.9.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586522](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586522)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\text{S}$

1880. Donnerstag, 9. September. **N<sup>o</sup>. 37.**

## Bekanntmachungen.

1) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1880/81 festgestellt ist, wird dieselbe 14 Tage lang, vom 13. bis zum 26. d. M., in den Geschäftsstunden von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr bei dem Actuar Stammer an der Schüttingstraße zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwasige Reclamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reclamanten die veranlaßten Kosten zur Last fallen, auch die Reclamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 18. k. M., bei Strafe des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 6. September 1880.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde  
Oldenburg.

v. Schrend.

2) Im Monat September d. J. sind an Abgaben zu entrichten:

1. Vom Grundbesitz: Gesamtgemeindeumlage,  
Straßenbeitrag,  
Kirchenumlage.

2. Persönliche: Einkommensteuer,  
Armenbeitrag,  
Gesamtgemeindeumlage,  
Kirchen- und Personensteuer.

3. Schulgelder von Johannis bis Michaelis.

C. Sonnewald, Cämmerer.





## II. Bestimmungen zur Regulirung des Schulwesens der Stadt Oldenburg

(auf Grund der Schulgesetze, des städtischen Schulstatuts und der erlassenen Instructionen).

(Fortsetzung.)

§ 6. Die Anstellung eines Lehrers ist eine widerrufliche, wenn nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Die erste Anstellung der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen ist stets eine widerrufliche. Bei zufriedenstellender Dienstführung werden academisch gebildete Lehrer nach Ablauf eines Jahres, seminaristisch gebildete Lehrer und die Lehrerinnen nach Ablauf von fünf Jahren, bezw. nach abgelegter zweiter Prüfung definitiv angestellt, soweit nicht vorher eine Dienstaufkündigung stattgefunden hat. (Gesetz vom 26. Juni 1876 Art. 32. — Revid. Civil-Staatsdienergesetz Art. 7 und 8. — Schulgesetz Art. 33. — Schulstatut Art. 10 Absatz 3. — Gesetz vom 28. Febr. 1876. — Gesetz vom 26. Juni 1876 Art. 33.)

§ 7. Bei der Anstellung eines Lehrers im städtischen Schuldienste ist jedesmal darüber Beschluß zu fassen, ob und in wie weit die von demselben in Landes- oder sonstigen (auswärtigen) Schuldienste etwa zugebrachte Zeit in Anrechnung kommen soll, und zwar sowohl hinsichtlich der definitiven Anstellung und Verleihung von Gehaltszulagen, als insbesondere auch für die Ermittlung des Ruhegehalts im Falle der Pensionirung. (Gesetz vom 31. März 1870.)

§ 8. So lange die seminaristisch gebildeten Lehrer und die Lehrerinnen nicht unwiderruflich angestellt sind, können dieselben von einer städtischen Schulanstalt an eine andere versetzt, bezw. bei einer anderen zur Aushilfe verwandt werden; daher geschieht die erste Anstellung allgemein für den städtischen Schuldienst vorbehaltlich der Zuweisung an eine bestimmte Schule. Nach erfolgter unwiderruflicher Anstellung kann die Versetzung eines Lehrers oder einer Lehrerin wider deren Willen nur unter Befassung des vollen Einkommens und an eine der bisherigen Stellung im Schuldienste angemessene Stelle geschehen. (Schulgesetz Art. 32 und 34.)

Hinsichtlich der Versetzung academisch gebildeter Lehrer kommen die Bestimmungen des revidirten Civil-Staatsdienergesetzes vom 28. März 1867 Art. 44 § 1 zur Anwendung.

§ 9. Die wöchentliche Stundenzahl, bis zu welcher die Lehrer Unterricht zu ertheilen verpflichtet sind, beträgt:

- |                                                                       |    |         |
|-----------------------------------------------------------------------|----|---------|
| 1. für den Vorsteher der Realschule bis zu . . . . .                  | 16 | Stunden |
| 2. " " " " " Cäcilienchule bis zu . . . . .                           | 16 | "       |
| 3. für die Vorsteher der Mittel- und Volksschulen je bis zu . . . . . | 24 | "       |



4. für die academisch gebildeten Lehrer:
- für die regulativmäßigen Oberlehrer und die Lehrer der ersten Gehaltsklasse der Real- bezw. Cäcilien- schule je bis zu . . . 26 Stunden
  - für die übrigen Lehrer je bis zu . . . 28 "
5. für die seminariistisch gebildeten Lehrer je bis zu . . . . . 30 "
6. für die Lehrerinnen an der Cäcilien- schule mit Ausnahme derjenigen an den 3 untersten Classen je bis zu . . . . . 24 "
7. für die letzteren und alle übrigen städtischen Lehrerinnen je bis zu . . . . . 28 "

Bis zur Erfüllung obiger Stundenzahl hat jeder Lehrer, wenn es erfordert wird, sich ohne Anspruch auf Vergütung einer Vertretung zu unterziehen. (Instruction für die Lehrer 2c. an der Cäcilien- schule vom 1. Mai 1867 § 23. — Grundlinien für die Lehrpläne der Volksschulen § 19. — Instruction für den Rector der Cäcilien- schule § 3. — Revid. Civil- Staatsdienergesetz Art. 28.) (Schluß folgt.)

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat August 1880 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	18	7
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	15	6
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	1	—
Mann ledig, Frau Wittwe . . . . .	2	—
Mann und Frau verwittwet . . . . .	—	1
Mann oder Frau geschieden . . . . .	—	—
Mann und Frau evangelisch . . . . .	12	5
Mann und Frau katholisch . . . . .	1	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	1	1
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	4	1
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	—



## 2. Geburten.

	Stadtgem.	Landgem.
Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .	49	26
Anzahl der Geborenen überhaupt . . . . .	50	26
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene . . . . .	48	26
Mehrlings-Geburten . . . . .	1	—
Geborene derselben . . . . .	2	—
	Knaben . . . . .	13
	Mädchen . . . . .	13
lebendgeboren {	Knaben . . . . .	13
	Mädchen . . . . .	13
totdgeboren {	Knaben . . . . .	—
	Mädchen . . . . .	—
Chelich geboren {	lebend geboren Knaben . . . . .	12
	lebend geboren Mädchen . . . . .	13
	totd geboren Knaben . . . . .	—
	totd geboren Mädchen . . . . .	—
Unchelich geboren {	lebend geboren Knaben . . . . .	1
	lebend geboren Mädchen . . . . .	1
	totd geboren Knaben . . . . .	—
	totd geboren Mädchen . . . . .	—

## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .	28	10
Darunter aufgefundenene Leichen . . . . .	1	—
Männliche Gestorbene . . . . .	18	2
Weibliche Gestorbene . . . . .	10	8
totdgeboren {	Knaben . . . . .	—
	Mädchen . . . . .	—
Verstorbene Kinder {	Knaben . . . . .	2
unter 5 Jahre alt {	Mädchen . . . . .	3
Bedige {	Männlich . . . . .	2
	Weiblich . . . . .	4
Verheirathete {	Männlich . . . . .	—
	Weiblich . . . . .	—
Verwittwete {	Männlich . . . . .	—
	Weiblich . . . . .	4
Geschiedene {	Männlich . . . . .	—
	Weiblich . . . . .	—

Oldenburg, den 8. September 1880. Der Standesbeamte.  
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur: Besefer.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.